

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend; es sei denn, sie seien ausdrücklich als Festangebot bezeichnet. Aufträge werden erst durch die Übermittlung unserer textlichen Bestätigung (z. B. durch Brief, Telefax, E-Mail) verbindlich.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche textlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise

- 3.1. Maßgeblich für die Preise sind die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Für kundenbezogene Fertigungen treten an Stelle der Listenpreise die vereinbarten Preise.
- 3.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder öffentlichen Steuern und Angaben eintreten. Die Ursachen derartiger Preisänderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist – soweit nichts anderes ausdrücklich im Einzelfall erklärt ist – nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Lieferung und Abnahmepflicht

- 4.1. Lieferungen erfolgen ab € 500,- Nettoauftragswert frachtfrei Empfangsort ausschließlich Hausfracht oder Rollgeld jedoch einschließlich Verpackung. Für Kleinaufträge unter € 150,- Netto-Rechnungswert berechnen wir einen Zuschlag von € 50,-.
- 4.2. Bestellungen werden nur ab einer vollen Versandeinheit $\pm 10\%$ Mehr- / Mindermenge ausgeliefert. Bestellungen, bei denen die Menge zwischen vollen Versandeinheiten liegt, werden auf Ausnutzung einer vollen Versandeinheit aufgerundet. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten.
- 4.3. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, unvorhersehbare Umstände oder Eingriffe in unseren Betrieb, behördliche Maßnahmen, von uns nicht zu vertretendes Ausbleiben von Vorlieferanten zu liefernden Materialien entbinden uns bis zur Beseitigung des Zustandes oder Beeinträchtigung von Einhaltung von zugesagten Lieferfristen.
- 4.4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Abnahmetermin und Mengen, kann der Lieferant spätestens sechs Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz für durch die Nicht-Abnahme entstandenen Schaden zu verlangen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Auswahl von Verpackung, Versandart und Versandweg nach unserem billigen Ermessen. Die Gefahr geht mit dem Bereitstellen der Ware für den Besteller, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Frachtführer, auf den Besteller über. Durch vorbehaltliche Übernahme der Sendung durch die Frachtführer entfällt jegliche Haftung von uns wegen nicht sachgemäßer Verpackung und Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichts- oder Mengenverluste.
- 5.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 5.3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Lieferungsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Lieferungsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Lieferungsgegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Lieferungsgegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Lieferungsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferungsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.4. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferungsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferungsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 6.5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Lieferungsgegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Lieferungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Lieferungsgegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- 6.6. Wird der Lieferungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Lieferungsgegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Lieferungsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Produkteigenschaften und Mängelhaftung

- 7.1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Die Angaben über Produkteigenschaften und Anwendungen basieren auf unseren Erfahrungen und technischen Daten unserer Zulieferer. Sie entbinden den Besteller nicht von anwendungsbezogener Eignungsprüfung, es sei denn, der Lieferant erklärt ausdrücklich in schriftlicher Form die Geeignetheit des Produkts bei völliger Offenlegung sämtlicher für die Abgabe einer solchen Zusicherung erforderlichen Angaben durch den Besteller. Maßgebend für die Produkteigenschaften ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- 7.2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach eigenem Ermessen zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 7.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 7.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Sämtliche Zahlungen sind in € ausschließlich an uns zu richten. Der Rechnungsbetrag ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 9.2. Schecks, Wechsel und dergleichen werden nur an Zahlung statt angenommen. Bei Wechselzahlungen gehen alle durch Weitergabe und Inkasso entstehenden Kosten zu Lasten des Akzeptanten oder Indossenten. Unsere Forderung gilt erst mit Einlösung des Papiers als getilgt. Die Ablehnung von Schecks oder Wechsel bleibt vorbehalten.
- 9.3. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet; es bleibt uns vorbehalten, höhere Sollzinsen nachzuweisen.
- 9.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, weitere auch termingebundene Lieferungen bis zur Zahlung des fälligen Betrags zurückzuhalten.
- 9.5. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauskasse zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
- 9.6. Zahlungen können rechtswirksam nur an uns oder auf ein von uns angegebene Bank- oder Postgirokonto erfolgen. Zahlungen an Vertreter oder Bevollmächtigte sind nur wirksam, wenn sich der Vertreter oder Bevollmächtigte im Besitz einer besonderen Inkassovollmacht befindet. Die Beweislast für die Rechtsgültigkeit von Zahlungen an Vertreter oder Bevollmächtigte trägt der Besteller.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: 01.07.2018